

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat
3003 Bern-Wabern

29. November 2005

**Vernehmlassung zur Anpassung der Asylstrukturen / Änderung der Asylverordnung 2 über
Finanzierungsfragen und weiterer Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und weiterer Verordnungen gemäss Ihrem Schreiben vom 14. September 2005 danken wir Ihnen. Gerne benutzen wir die Gelegenheit, Ihnen unsere Haltung darzulegen, umso mehr als das Thema eine hohe politische Priorität aufweist und für die Kantone eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung vorsieht.

I. Zum Asylverfahren und dem Ziel, vermehrt Asylgesuche in den Empfangszentren zu fällen

Die Asylsituation hat sich in den letzten Jahren verändert: Gemäss Statistik ist die Zahl der Asylgesuche von 20'000 im Jahr 2004 auf 14'248 gesunken. Das Bundesamt für Migration prognostiziert für die nächsten Jahre einen weiteren Rückgang der Asylgesuche auf jährlich 10'000. Aus diesem Grund sollen die Asylstrukturen auf eine Anzahl von 10'000 angepasst werden. Bereits heute werden die Befragungen gemäss Angaben des Bundes zu rund 50% direkt an den Empfangsstellen durchgeführt.

Wir begrüssen die Bemühungen um Steigerung von Effizienz und Effektivität in den Asylstrukturen des Bundes. Effektivität heisst jedoch nicht nur Abbau von Strukturen. Die Massnahmen zur Erhöhung der Effektivität greifen nur dann, wenn nicht nur die Strukturen angepasst, sondern auch die Durchlaufzeiten aller Asylgesuche bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides markant reduziert werden.

Wir erwarten eine Durchlaufzeit für ein Asylgesuch ab Gesuchseingang bis zum rechtskräftigen Entscheid von höchstens 6 Monaten.

Effektivitätsmassnahmen seitens des Bundes dürfen nicht zu Ineffizienz seitens der Kantone führen. Bisher sind die Strukturen der Kantone, insbesondere die Befragungs- und Asylstrukturen, immer den Bedürfnissen des Bundes angepasst gewesen. Bei einer Restmenge an Befragungen im Umfang von 20% können die Kantone keine effektiven Strukturen mehr aufrechterhalten.

Wir lehnen die vom Bund vorgesehene Lösung ab, 80% der Befragungen durch den Bund und 20% der Befragungen durch den Kanton, vornehmen zu lassen.

Vielmehr ist zu prüfen ob der Bund nicht 100% der Befragungen übernehmen will, wobei eine vollumfängliche Übernahme des Befragungspersonals der Kantone durch den Bund Voraussetzung ist.

Weitere vorgeschlagene, zu revidierende Bestimmungen belasten die Kantone ebenfalls. So sei an dieser Stelle als Beispiel die Abgeltungen der Kosten für Begleitungen erwähnt, welche neu im Art. 58 AsylVO2 aufgenommen werden sollen.

Die neuen, wie auch die aus der bestehenden Regelung übernommenen Pauschalbeiträge, sind zu tief angesetzt und entsprechen in keiner Weise dem tatsächlichen Aufwand.

II. Zu Wegweisungsvollzug und Rückkehrhilfe

Einerseits empfiehlt der Bund, die freiwillige Rückkehr zu fördern und versucht entsprechende Anreize zu schaffen, andererseits sollen allfällige Annullationskosten für den Fall, dass betroffene Personen den Flug nicht antreten, auf die Kantone überwält werden. Dies kann beispielsweise durch eine polizeiliche Begleitung zum Flughafen verhindert werden. Die Kantone sind aber ebenfalls interessiert, die Kosten möglichst gering zu halten und wählen deshalb, wenn immer möglich, das kostengünstigere Modell des Transfers an den Flughafen. Werden die Kantone in der Folge durch Überwälzung allfälliger Annullationskosten bestraft und erhalten für eine polizeiliche Begleitung lediglich die in der Revision vorgesehene tiefe Pauschale, sind die Kantone doppelt belastet.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Rückkehr widersprechen sich und sind in dieser Form abzulehnen.

III. Zu Anpassung der an die Kantone zu entrichten de Betreuungspauschale

Gemäss Verordnungsentwurf soll für das neue Betreuungskostenmodell nicht mehr die Anzahl der Neuzugänge, sondern der Bestand der einem Kanton zugewiesenen Personen massgebend sein.

Diese Regelung lehnen wir kategorisch ab.

Durch diesen Wechsel soll der Kanton Solothurn ca. 39 % weniger an Betreuungskosten erhalten. Aus diesem Systemwechsel resultiert, dass Kantone, welche sich für die Ausschaffung und Rückführung eingesetzt und somit einen geringeren Bestand zu verzeichnen haben, nun mit einer massiven Kürzung bestraft werden und Kantone, welche sich in der Ausschaffung zurückhaltend zeigten, würden nun belohnt (Vergleich der finanziellen Kürzungen: SO = 39 %, dazu GE = 0%, VD = 12 %, NE = 19 %). Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Statistiken über Vollzüge und Vollzugspendenzen (VVC / Bericht 2005/I vom 24. Oktober 2005) Das vorgesehene neue Abgel-

tungsmodell setzt unseres Erachtens falsche Akzente. Im Sinne von Bonus und Malus werden die Falschen belohnt bzw. bestraft.

Befremdend ist im Hinblick auf die bisherige Entwicklung des Asylbereichs, dass vorläufig aufgenommene Personen neu nicht mehr in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden sollen. Daraus würde inskünftig eine zusätzliche Abschiebung von Kosten auf die Kantone und Gemeinden resultieren.

Als schönfärberisch werden die Ausführungen über die strategische Leistungsbereitschaft und die vorgesehene verzögerte Reduktion des Basisbeitrages und damit der Betreuungskostenpauschale betrachtet. Dies nachdem im Jahr 2005 bereits nur mit lediglich 10'000 Neuzugängen zu rechnen ist. Die Ertragsausfälle für die Kantone sind bereits heute sichtbar.

Etliche Jahre wurden die Betreuungskosten der Kantone effektiv abgegolten. Später erfolgte die Abgeltung in Form einer Betreuungskostenpauschale. Mit der Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen soll es sich bei der Betreuungskostenpauschale plötzlich nur noch um einen Beitrag an die entsprechenden Kosten der Kantone handeln. Dadurch resultiert eine erneute, versteckte Degradierung und Verschiebung in der Abgeltung zu Lasten der Kantone und Gemeinden. Die Neuregelung kann nicht als echte Sparmassnahme bezeichnet werden.

Mit der erneuten Ablastung des Bundes zu Lasten der Kantone sind wir nicht einverstanden.

Wir begrüssen aber, dass für einen anhaltend niedrigem Bestand nach neuen Lösungsansätzen in der Betreuung – wie z.B. nach regionalen und interkantonalen Modellen – gesucht wird. Eine Form dazu sehen wir im Abschluss von Leistungsverträge mit Kantonen, privaten Organisationen, Hilfswerken. Zu beachten ist dabei aber, dass verschiedene Kantone noch an längerfristige Mietverträge für die zentrale Unterbringung von Asylsuchenden gebunden sein dürften.

IV. Zu berufliche Massnahmen und Integration

Die Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen wir.

Widersprüchlich dagegen ist aber, dass der Bund die Betreuungskostenpauschale für vorläufige Aufgenommene streichen will. Genau dieser Personenkreis benötigt zusätzliche Betreuung und Motivationshilfen.

Diese Regelung lehnen wir ab.

Schlussbemerkungen

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen. Bei einer jetzigen Regelung der Finanzierungsfrage ist eine präjudizierende Wirkung auf die Globalpauschale zu befürchten, ohne dass die Globalpauschale und deren Auswirkungen konkret bekannt sind. Die Neuregelung der Finanzierung ist unseres Erachtens gesamthaft mit der den Kantonen seit längerer Zeit in Aussicht gestellten Globalpauschale zu lösen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber